



33/
6

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Februar 1980

Nr. 616

Die Einwohnergemeinde Lütterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, (Strassen- und Baulinienplan) zur Genehmigung.

Die Gemeinde Lütterswil besitzt einen Zonenplan, welcher mit RRB Nr. 2269 vom 28. April 1978 genehmigt wurde. Die Ortsplanung umfasste nebst dem Zonenplan mit Bau- und Zonenreglement gleichzeitig auch den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan). Bei der Genehmigung der Ortsplanung durch die Gemeindeversammlung standen verschiedene Fragen der Erschliessungsplanung offen. Da zusätzliche Abklärungen notwendig schienen, wurde auf Antrag des Gemeinderates der Erschliessungsplan nicht genehmigt und vorerst zur Neuplanung zurückgewiesen.

In der Zwischenzeit erfolgte die Ueberarbeitung der Strassen- und Baulinienplanung sowie die Durchführung des Auflage- und Genehmigungsverfahrens auf Gemeindeebene.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 12. April bis 11. Mai 1979. Innert nützlicher Frist wurden Einsprachen gegen die Erschliessungsplanung im Gebiet "Melbenacker" und "Moos" eingereicht. Die Einsprachen, die sich gegen die Erschliessung im Gebiet "Melbenacker" richteten, wurden vom Gemeinderat gutgeheissen. Damit wird die genannte Erschliessung von der Genehmigung ausgenommen und muss nachträglich nochmals überarbeitet werden. Die Einsprachen gegen den "Moosweg" wurden abgelehnt. In der Folge wurde eine Beschwerde an die Gemeindeversammlung weitergezogen. Die Gemeindeversammlung vom 17. Juli 1979 lehnte diese ab und genehmigte den Erschliessungsplan.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Bei der Genehmigung des Zonenplanes war die Gemeinde verhalten worden, bis Ende Januar 1979 das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) auszuarbeiten. Bis zum heutigen Zeitpunkt sind die Projektierungsarbeiten offensichtlich noch nicht in Angriff genommen. Die Gemeinde wird deshalb nochmals ausdrücklich dazu verhalten, das GKP auszuarbeiten zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Juli 1980 zur Vorprüfung und bis zum 30. Juni 1981 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Erschliessungsplanes erstreckt sich lediglich über die gemeindeeigenen Sammel- und Erschliessungsstrassen. Das Ausbauprojekt der Kantonsstrasse richtet sich nach dem Strassen- und Baulinienplan, Blatt 1 und 2 des Bau-Departementes (genehmigt mit RRB Nr. 7283 vom 2. Dezember 1977). In der Plangrundlage des vorliegenden Erschliessungsplanes sind Fahrbahnbreiten und Baulinienabstände entlang der Kantonsstrasse aufgeführt, die dem rechtsgültigen Erschliessungsplan des Bau-Departementes z.T. widersprechen. Diese Angaben haben unverbindlichen Charakter und sind bei einer späteren Ueberarbeitung der Plangrundlage entsprechend vom kantonalen Erschliessungsplan zu übernehmen.

Im rechtsgültigen Zonenplan wird vorgesehen, ein Erschliessungsteilstück ab Kantonsstrasse auf Grundstück GB Nr. 32 ins Erschliessungsnetz aufzunehmen. Auf dieses Strassenstück wird im überarbeiteten Erschliessungsplan verzichtet. Da im Zonenplan dieses Strassenstück die Zonenabgrenzung zwischen Dorfkerzone und Wohnzone W2 entlang der Strasse nach Balm bildete, ist in einem speziellen Planverfahren die Abgrenzung der beiden genannten Nutzungszonen neu festzulegen. Im Bereich Schlhaus-Gemeindehaus erfolgte ebenfalls eine Verschiebung der im Zonenplan vorgesehenen Linienführung der Erschliessungsstrasse. In diesem Fall ist die Abgrenzung der Zonennutzung eindeutig klar,

indem die Dorfkernzone in südlicher Richtung bis zur genannten Erschliessungsstrasse weitergeführt wird.

Der Gemeinde wird empfohlen, das Auflageverfahren für die Neubestimmung der Zonenabgrenzung auf GB Nr. 32 gleichzeitig mit der Erschliessungsneuplanung des Baugebietes "Melbenacker" vorzunehmen. Die Einmündung der Erschliessungsstrasse aus dem Gebiet "Melbenacker" in die Kantonsstrasse ist rechtzeitig mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan, (Strassen- und Baulinienplan) der Einwohnergemeinde Lüterswil wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Lüterswil wird dazu verhalten, das generelle Kanalisationsprojekt ausarbeiten zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft spätestens bis zum 31. Juli 1980 zur Vorprüfung und bis zum 30. Juni 1981 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.
3. Der Gemeinde wird empfohlen, das Auflageverfahren für die Neubestimmung der Zonenabgrenzung auf GB Nr. 32 sowie die Erschliessungsplanung des Baugebietes "Melbenacker" baldmöglichst durchzuführen.
4. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1980 noch ein auf Leinwand aufgezogenes Planexemplar zuzustellen. Der Plan ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 149) RE

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 4571 Lütterswil

Baukommission der EG, 4571 Lütterswil, mit 4 gen. Plänen

Ingenieurbüro Rud. Rüegg, Güterstr. 1, 2540 Grenchen

Amtsblatt Publikation:

Der Erschliessungsplan, (Strassen- und Baulinienplan) der
Einwohnergemeinde Lütterswil wird genehmigt.